

RICHTLINIE zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015)

Struktur-FTI-RL

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

(GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014)

und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

(GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014)

mit Geltung ab 1. 1. 2015

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz- FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Inhalt

1.	Präambel	5
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Motive	6
2.	Rechtsgrundlagen	6
2.1.	Nationale und EU-Rechtsgrundlagen.....	6
2.1.1	Nationale Rechtsgrundlagen.....	7
2.1.2	Europarechtliche Grundlagen	7
3.	Ziele	8
3.1.	Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme	8
3.1.1	Regelungsziele.....	8
3.1.2	Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme	8
3.2.	Indikatoren	9
3.3.	Evaluierung.....	10
3.3.1	Evaluierungskriterien der Richtlinie.....	10
3.3.2	Evaluierung der Förderungsprogramme.....	11
4.	Dokumentenhierarchie	12
4.1.	Programm- und Maßnahmendokumente	12
4.1.1	Mindestinhalt der Dokumente	13

4.1.2	Anwendung von standardisierten Programm- und Maßnahmendokumentinhalten	14
4.1.3	Erlass der Programm-/Maßnahmendokumente	14
4.2.	Förderungsinstrumente	14
5.	Förderbare Vorhaben, Förderungswerber, Förderungsart.....	15
5.1.	Förderbare Vorhaben	15
5.2.	Förderungswerberinnen und Förderungswerber	16
5.2.1	Formelle Voraussetzungen	16
5.2.2	Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben	16
5.2.3	Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften.....	17
5.2.4	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber	17
5.2.5	Solidarhaftung	17
5.2.6	Konsortialvorhaben	18
5.2.7	Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	18
5.3.	Förderungsart.....	18
6.	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität.....	19
6.1.	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	19
6.2.	Kostenleitfaden.....	19
6.3.	Generelle Regelung betr. förderbare Kosten für FuE Vorhaben.....	20
6.4.	Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen	23
6.4.1	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen	23
6.4.2	Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen.....	25
6.4.3	Förderungen für Innovationscluster	26
6.4.4	Innovationsbeihilfen für KMU.....	27
6.4.5	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen.....	28

6.4.6.	Ausbildungsbeihilfen	28
6.4.7	Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	29
6.4.8	Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen	30
6.5.	Nicht beihilferelevante Förderung.....	30
7.	Ablauf der Förderungsgewährung.....	32
7.1.	Abwicklungsstellen	32
7.2.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	32
7.3.	Einreichung der Förderungsansuchen	33
7.4.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	34
7.5.	Bewertung und Entscheidung	35
7.5.1	Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	35
7.5.2	Vereinfachtes Bewertungsverfahren	37
7.6.	Förderungsverträge	38
7.6.1	Musterförderungsverträge	38
7.6.2	Rahmenförderungsverträge.....	39
7.6.3	Allgemeine Förderungsbedingungen.....	39
7.7.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	39
7.7.1	Gesamtfinanzierung der Leistung.....	39
7.7.2	Anreizeffekt.....	40
7.7.3	Beginn der Leistung.....	41
7.7.4	Förderungszeitraum.....	41
7.7.5	Aufträge an Dritte.....	41
8.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	41
8.1.	Kontrolle.....	42
8.1.1	Kumulierung	42
8.1.2	Berichte.....	45
8.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	46

8.2.	Auszahlung.....	49
8.3.	Evaluierung.....	50
8.4.	Verwertung der Forschungsergebnisse.....	51
9.	Veröffentlichung und Datenschutz.....	51
9.1.	Veröffentlichung	51
9.2.	Datenschutz.....	51
10.	Geschlechtssensible Sprache.....	52
11.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	53
11.1.	Geltungsdauer.....	53
11.2.	Gerichtsstand.....	53
12.	Anhang.....	54
12.1.	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)	54
12.2.	Begriffsbestimmungen und Spezifika für KMU – Beihilfen.....	62
12.3.	Weitere Begriffsbestimmungen:.....	63

1. Präambel

1.1. Ausgangslage

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der Europäischen Innovation Leaders zu führen. Die dafür notwendigen Schritte wurden in der „Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation¹ – Der Weg zum Innovation Leader“ (in weiterer Folge FTI-Strategie) festgelegt. Die FTI – Strategie verfolgt einen umfassenden Ansatz, der vom Bildungs- über das Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotenzialen in der österreichischen Wirtschaft reicht. Alle dabei wirksamen Instrumentarien sollen kombiniert werden und maßgeblich zu einer Steigerung der Wirtschaftsleistung, des Wohlstands und der Lebensqualität Österreichs als Wissensgesellschaft beitragen.

Bei Marktversagen wird in wettbewerbsorientierten Märkten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert, weil die Ergebnisse ungewiss und von deren Urhebern nicht direkt und ausschließlich wirtschaftlich nutzbar sind. Durch Förderung soll dieses Marktversagen behoben bzw. in seinen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung reduziert werden.

¹ Name des Strategiepapiers der Bundesregierung, wird in weiterer Folge gemäß Definition der AGVO der EU als „Forschung, Entwicklung und Innovation“ bezeichnet.

1.2. Motive

Die gegenständliche Richtlinie soll dazu beitragen, durch Förderungsmaßnahmen und -programme den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Wettbewerb vorteilhaft zu positionieren. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den dafür notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben und dadurch die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Das betrifft die gesamte Bandbreite von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben in technischen, sozialen und organisatorischen Kontexten. Dabei sollen Schwerpunkte in Strukturen und strategischen Themenfeldern gesetzt werden. Dabei ist insbesondere der europäische Kontext im Rahmen von Horizon 2020 hervorzuheben. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine durchgängige Anforderung an die geförderten Vorhaben.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), vergeben als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten (der Überbegriff für beide Arten ist „Förderungen“; siehe 6.5.). Die in 2.1.2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, FTFG) BGBl Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen, und Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln;
 - b) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
 - c) Ausbildungsbeihilfen;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.³
 - MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder

² ABl. L 187 vom 26.6.2014.

³ ABl. L 352 vom 24.12.2013.

für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

3. Ziele

3.1. Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme

3.1.1 Regelungsziele

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

3.1.2 Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von Programmen, vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. In Ausnahmefällen sind Maßnahmen in thematischem Zusammenhang (z.B. Pilotmaßnahmen), aber nicht im Rahmen von Programmen förderbar, in diesen Fällen sind maßnahmen-spezifische Ziele und Indikatoren schriftlich festzulegen. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren überprüfbar sein.

Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungsprogramme zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen der österreichischen Bundesregierung auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und –Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, auch in Zusammenarbeit

mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen ab. Diese Ziele sind verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten, diese werden im Rahmen des in Österreich seit 01.01.2013 geltenden Haushaltsrechts (BHG 2013), welches eine wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung vorschreibt, abgebildet. Die Ziele der Förderungsprogramme stehen in Einklang mit diesen Wirkungszielen.⁴

Für die Struktur-FTI-Richtlinie sind dies die **Stärkung der Kooperationsstrukturen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft** durch

- Ausbau der langfristigen Kooperationsbasis für Wissenschaft und Wirtschaft,
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Forschungs- und Innovationsstrukturen im Bereich der angewandten Forschung,
- Verbesserung des Technologie- und Know-How Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft über Kooperationen und Spin-offs.

3.2. Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten nachvollzogen werden.

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt.

Auf Ebene der einzelnen Förderungsmaßnahmen und –programme werden entsprechende Indikatoren und Zielwerte definiert. Zur Darstellung kumulierter Wirkungen

⁴ https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014_2015/bfg2014/Bundesfinanzgesetz_2014.pdf.

aller im Rahmen dieser Richtlinie abgewickelten Programme auf der übergeordneten Ebene der Struktur-FTI-Richtlinie werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Kooperationsbereitschaft FTI- aktiver Unternehmen,
- FTI-Kapazitäten (VZÄ) im kooperativen Bereich,
- Teilnahme österreichischer Forschungseinrichtungen in internationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen.

Auf Einzelprogrammebene sind neben den verpflichtenden Definitionen von Zielen und Indikatoren die obligatorische Evaluierung der Zielerreichung (siehe 3.3. Evaluierung) in Programmdokumenten oder im Fall von Einzelmaßnahmen in Maßnahmendokumenten vorzusehen. Weiters sind die Erfordernisse haushaltsrechtlicher Vorgaben einzuhalten. Diese besagen gemäß § 16 (2) BHG, dass vor Inkraftsetzung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen die nicht unter § 16 (1) BHG fallen (Verordnungen, über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen) das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben nach § 17 (1) BHG ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) anzuschließen. Im Rahmen dieser WFA werden analog zu den Programmdokumenten Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen definiert, welche Erfolg darstellbar machen sollen und politische Steuerung unterstützen.

3.3. Evaluierung

3.3.1 Evaluierungskriterien der Richtlinie

In erster Linie soll die Konformität der Förderungsprogramme zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der

Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in 3.1. (Regelungsziele), 3.2. (Indikatoren) und der in nachfolgenden Absätzen von 3.3.2 (P) genannten Aspekte.

3.3.2 Evaluierung der Förderungsprogramme

Als Mindeststandards haben Förderungsprogramme folgende Aspekte zu erfüllen:

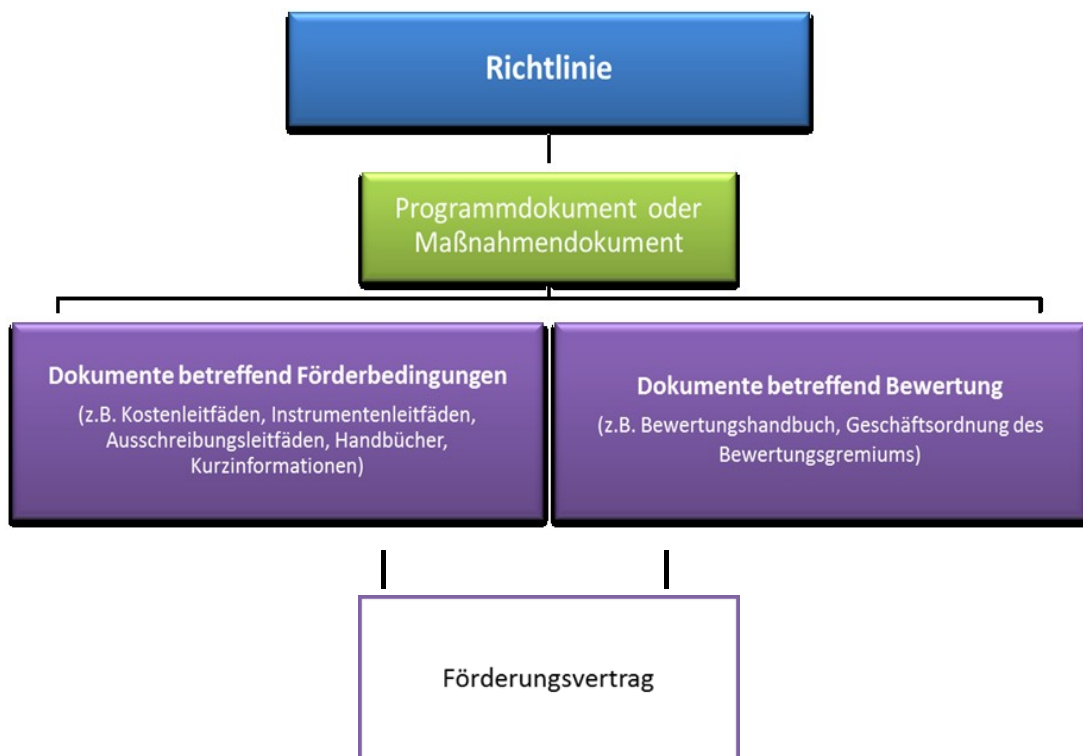
- Definition von Zielen (zu unterscheiden sind strategische und operative Ziele),
- Definition von Maßnahmen zu den Zielen,
- Definition von Indikatoren zu den Maßnahmen und operativen Zielen,
- Verpflichtende Evaluierung der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren inklusive
 - Evaluierungszeitplan,
 - Indikatoren zur Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen.

Für alle auf dieser Struktur-FTI-Richtlinie basierenden Förderungsprogramme und –maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und spezifische Indikatoren definiert. Das Evaluierungskonzept ist Teil des Programm- oder Maßnahmendokuments oder eines gesonderten Konzepts für einzelne Maßnahmen. Maßnahmen in engem Zusammenhang mit bestehenden Förderungsprogrammen sind im Zuge dieser zu evaluieren. Für selbständige Maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept nur dann erforderlich, wenn voraussehbar ist, dass eine Evaluierung mit einem im Vergleich zur Maßnahme selbst vertretbaren Aufwand durchführbar ist. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert. Auf Basis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist jedenfalls

eine Evaluierung nach spätestens 5 Jahren ab Beginn der Laufzeit des Programmdokuments oder der Förderungsmaßnahme vorgesehen.

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende thematische Richtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung nachfolgender, untergeordneter Dokumente dar, welche den Abschluss konkreter Förderungsverträge ermöglichen. Eine Übersicht über die hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Förderungsvergabe kann somit wie folgt dargestellt werden:



4.1. Programm- und Maßnahmendokumente

Die Bundesministerin oder der Bundesminister erstellt für jedes spezifische Programm ein "Programmdokument" (bzw. für jede spezifische Maßnahme ein entsprechendes "Maßnahmendokument", sofern dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu

dem budgetären Umfang der Maßnahme steht und wenn der Gesamtbetrag der Förderung den 1,4-fachen Wert des gemäß 5.2 des Anhangs A der Vorhabensverordnung (BGBl. II Nr. 22/2013) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages übersteigt.

4.1.1 Mindestinhalt der Dokumente

Die Programm- bzw. Maßnahmendokumente haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Programms bzw. der Maßnahme;
- Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen;
- Laufzeit des Programms bzw. der Maßnahme;
- Art der förderbaren Vorhaben;
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten;
- Allfällige Beschränkung des Kreises möglicher Förderwerberinnen und Förderwerber;
- Konkretisierung des Verfahrens (7.5.), insbesondere die Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens (7.5.2);
- Festlegung der Projektlaufzeit;
- Regelung betreffend Vertragsänderungen während der Laufzeit eines Projektes;
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung;
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten;
- Monitoring- und Evaluierungskonzept (nach Maßgabe von 8.3.).

Inhalt und Umfang der Maßnahmendokumente sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der Maßnahme stehen.

4.1.2 Anwendung von standardisierten Programm- und Maßnahmendokumentinhalten

Die Angaben zu den einzelnen Punkten in den Dokumenten gem. 4.1. können im Sinne einer Vereinheitlichung der Prozesse durch Verweise auf die zur Anwendung kommenden standardisierten Förderungsinstrumente (siehe 4.2.) oder andere Dokumente, die standardisierte Vorgaben enthalten, ersetzt werden. Der konkrete Regelungsgehalt des Dokuments muss aber durch diese Verweise in klarer, konsistenter und leicht nachvollziehbarer Weise festgelegt sein.

4.1.3 Erlass der Programm-/Maßnahmendokumente

Für die Erlassung von Programm- bzw. Maßnahmendokumenten ist gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen das Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

4.2. Förderungsinstrumente

Programme spezifizieren die materiellen Förderungsvoraussetzungen, Instrumente legen die formellen Rahmenbedingungen und konkreten Umsetzungsschritte fest. Zur transparenten und einheitlichen Vergabe von Förderungen sind gegebenenfalls standardisierte Förderungsinstrumente einzusetzen, welche die förderbaren Vorhaben im Detail spezifizieren und die die Prozessstandards der Abwicklungsstelle (siehe 7.1.) beschreiben. Zu den Förderungsinstrumenten sind von der Abwicklungsstelle Leitfäden zu erstellen und mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister abzustimmen, in denen die Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt werden.

Falls standardisierte Förderungsinstrumente zur Verfügung stehen sind diese grundsätzlich zur Umsetzung der jeweiligen Programmziele im Rahmen von Ausschreibungen zu nutzen.

5. Förderbare Vorhaben, Förderungswerber, Förderungsart

5.1. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben⁵:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ sowie Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen ergänzt werden.
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
- Investition und Betrieb von Innovationsclustern;
- Innovationsvorhaben von KMU (z.B. IPR-Sicherung, Abordnung hochqualifizierten Personals an KMU, Innovationsberatungsdienste für KMU);
- Prozess- und Organisationsinnovationen;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Technologietransfer;

⁵Siehe Definitionen unter 12.1. im Anhang.

- Maßnahmen zur Umsetzung von innovativen Vorhaben von KMUs.

5.2. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.2.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können **nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung** stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzung berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2.2 Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben

Neben den Förderungswerberinnen und -werbern im engeren Sinn, die im zu fördernden Vorhaben als Empfänger von Zuschüssen i.S.d. 5.3. auftreten, können, wenn es für das geförderte Vorhabens zweckmäßig ist und dies im Förderungsantrag entsprechend begründet wurde, weitere Personen bzw. Einrichtungen in das Vorhaben als "sonstige Beteiligte⁶" eingebunden werden. Diese erhalten keine Zuschüsse, sind jedoch in den Förderungsverträgen insofern zu berücksichtigen als mit ihnen der Umfang dieser

⁶ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren sind.

5.2.3 Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften

Darüber hinaus besteht im durch den Förderungsvertrag definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich als "sonstige Beteiligte" i.S.d. Punkte 5.2.2. in den Förderungsvertrag einzubinden.

5.2.4 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderungsinstrumenten bzw. Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

5.2.5 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte⁷ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 5.2.6. Konsortialvorhaben)

⁷ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

5.2.6 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

5.2.7 Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Nichtösterreichische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung in den Programmen (4.1.) bzw. Instrumenten (4.2.) ist möglich.

In den Programmen bzw. den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für ausländische Beteiligte (5.2.2) vorgesehen werden.

5.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- nicht rückzahlbaren⁸ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 Z.3 FTFG) bzw.
- Beratungen durch die Abwicklungsstelle (i.S.d. § 13 Abs. 2 FTFG).

⁸ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 8.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

6. Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für Beihilfen und Förderungen (zur Unterscheidung siehe 2.1.), deren maximale Förderungshöhe in Instrumentenleitfäden oder anderen Dokumenten festgehalten wird. Für Beihilfen liegen die Förderungshöhen jedenfalls unter den in 6.4. angeführten Anmeldeschwellenwerten gemäß AGVO.

6.1. Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderansuchens entstanden sind.

6.2. Kostenleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird in der Regel von der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen im Einvernehmen mit beiden Richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen und/oder Bundesminister erstellt und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt. Alternativ sind förderbare und nicht-

förderbare Kosten in den einzelnen Programmdokumenten und/oder sonstigen Leitfäden festzulegen.

6.3. Generelle Regelung betr. förderbare Kosten für FuE Vorhaben

- **Personalkosten** (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird). Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende

Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden; Förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderbar. Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

- **Reisekosten:** Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.
- **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁹,** sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

⁹ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

- **Sonstige Betriebskosten einschließlich Vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.**
- **Kostenpauschalen bei EU – kofinanzierten Förderungen:** In Sonderrichtlinien, im Rahmen derer Förderungen aus EU – Mitteln einschließlich des Anteils der nationalen Kofinanzierung gewährt werden, kann eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, oder Pauschalsätzen, oder als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

Zusätzliche Vorhabensbezogene Gemeinkosten; Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Istkostenbasis einzelner Förderungsnehmergruppen festgesetzt werden; Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

6.4. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen, die eine Beihilfe darstellen.

6.4.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

- **Anmeldeschwellenwerte der F&E-Kategorien:**

1. **Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:**

40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen);

2. **Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:**

20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);

3. **Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:**

15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);

4. **bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden**, werden die unter den Ziffern 1) bis 3) genannten Beträge verdoppelt;
 5. **Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:** 7,5 Mio. EUR pro Studie;
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - Förderbare Kosten der Grundlagenforschung: max. 100%;
 - Förderbare Kosten der industriellen Forschung: max. 50%;
 - Förderbare Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%;
 - Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max 50%

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit —
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens

10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

- ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Förderungsintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

6.4.2 Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen¹⁰

- **Anmeldeschwellenwert pro Infrastruktur 20 Mio EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten.

Förderungen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse und für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der Abwicklungsstelle ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige

¹⁰ Definition und Spezifika siehe 10 unter 12.1. im Anhang.

Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.3 Förderungen für Innovationscluster¹¹

- **Anmeldeschwellenwert pro Innovationscluster: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** Die Förderungsintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Förderungen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem

¹¹ Definition und Spezifika siehe 11 unter 12.1. im Anhang.

angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.4 Innovationsbeihilfen für KMU

- **Der Anmeldeschwellenwert beträgt 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten .

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Förderungsintensität auf bis zu 100% der förderbaren Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

- **Förderbare Kosten:**
 - a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
 - b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
 - c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

6.4.5 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen¹²

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% für KMU und . 15% für Großunternehmen;

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

6.4.6. Ausbildungsbeihilfen¹³

- **Anmeldeschwellenwert pro Ausbildungsvorhaben: 2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - **max. 50% für Großunternehmen,**
 - **max. 60% für mittlere Unternehmen,**
 - **max. 70% für kleine Unternehmen;**

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

Die förderbaren Kosten von Ausbildungsmaßnahmen befinden sich in Punkt 17 des Anhanges.

¹² Definition und Spezifika siehe 15. und 16. unter 12.1. im Anhang.

¹³ Definition und Spezifika siehe 17. unter 12.1. im Anhang.

6.4.7 Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

6.4.7.1 Investitionsförderungen für KMU¹⁴

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - 20% der förderbare Kosten bei kleinen Unternehmen,
 - 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen.

Die **förderbaren Kosten** von Investitionsförderungen für in oder außerhalb der Union tätige KMU befinden sich in Punkt 12.2. des Anhangs. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

6.4.7.2 KMU-Förderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten**

Beratungsdienste zur Förderung der Zusammenarbeit sind Beratung, Unterstützung und Ausbildung für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Förderbare Kosten sind die Kosten für Beratungsleistungen¹⁵ externer Berater.

¹⁴ Definition und Spezifika siehe 12.2. im Anhang.

¹⁵ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den

6.4.7.3 KMU-Förderungen für die Teilnahme an Messen

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Jahr: 2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten.**

Förderbare Kosten sind Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

6.4.8 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die ob genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Leitfäden herabgesetzt werden. Sofern sich aus dem geförderten Vorhaben unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu der Erbringung eines Eigenanteils zu verpflichten, dies wird durch die vorgegebenen max. Förderungsintensitäten berücksichtigt.

6.5. Nicht beihilferelevante Förderung

Die Struktur-FTI-Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gem. Art. 107 (1) AEUV: Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen von natürlichen oder juristischen Personen, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, nicht-wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen oder von anderen Einrichtungen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen wie insbesondere aber nicht

gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

ausschließlich Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper (in Folge: „nicht-wirtschaftliche Einrichtungen“).

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen mit bis zu 100% der förderbaren Kosten finanziert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Dieser Eigenmittelanteil von nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen kann bei Vorliegen eines Konsortiums dadurch erbracht werden, dass im Konsortialvertrag eine Verteilung der Fördermittel zugunsten der nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen vorgesehen wird.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss¹⁶ auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

7. Ablauf der Förderungsgewährung

7.1. Abwicklungsstellen

Mit der Abwicklung der Förderung können Abwicklungsstellen, wie insbesondere die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder der Wissenschaftsfonds (FWF) oder andere geeignete Förderungseinrichtungen betraut werden. Mit den Abwicklungsstellen ist jeweils ein Rahmenvertrag abzuschließen (§ 12 FTFG).

7.2. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die Haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle (in Folge: für beide Fälle „die Abwicklungsstelle“) fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

¹⁶ i.S. der KMU Definition, wenn aufgrund eines geschlossenen Vertrags, einer Klausel oder sonstiger Rechte mit einem anderen Unternehmen die Berechtigung besteht, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

7.3. Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der jeweiligen Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung, die die jeweilige Abwicklungsstelle bereitstellt (z.B. eCall bei der FFG) erfolgen. Die Abwicklungsstellen können vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR nicht entsprechen, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die Abwicklungsstellen werden die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,

- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen¹⁷,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.4. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher

¹⁷ Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124/36) – KMU-Definition.

zu erläutern. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuchs erfolgt durch die jeweilige Abwicklungsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister, die Genehmigung erfolgt in jedem Fall durch die Bundesministerin oder durch den Bundesminister. Die jeweilige Abwicklungsstelle prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden. Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (gemäß 7.5.) in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

7.5. Bewertung und Entscheidung

7.5.1 Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen und muss diese dem Bewertungsgremium vorlegen.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung - gegeben falls gereiht - samt allfälligen Auflagen und/oder

Bedingungen an die jeweilige Bundesministerin oder den jeweiligen Bundesminister abzugeben.

Es ist zwischen bereits im Rahmen von Abwicklungsstellen, -programmen oder –maßnahmen bestehenden oder im Einzelfall eigens einzurichtenden Bewertungsgremien zu unterscheiden. Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien der Bundesministerin oder dem Bundesminister. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die Einrichtung des Bewertungsgremiums jedoch an die Abwicklungsstelle übertragen. Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Abwicklungsstelle.

Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister zu genehmigen. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen sind zulässig, jedoch dem/der jeweils zuständigen Bundesminister oder Bundesministerin anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Punkt 7.1. beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann die Bundesministerin oder der Bundesminister diese

Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Über Vorhaben im Rahmen von Programmen, die eine Teilnahme an gemeinsamen europäischen oder internationalen Initiativen gemäß § 11 Abs. 3 FTFG darstellen, entscheidet die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister als Mitglied des jeweils zuständigen Organs gemäß den europäischen oder internationalen Verfahrensregelungen.

Die jeweiligen Bewertungskriterien werden in den Programmdokumenten bzw. Leitfäden der Abwicklungsstelle festgelegt.

7.5.2 Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, kann, sofern eine vorgesehene Förderungshöhe von € 12.000,-- im Einzelfall nicht überschritten wird, ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden. In diesen Fällen fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abwicklungsstelle ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Die Voraussetzungen und das nähere Verfahren sind im Programmdokument, die zur Anwendung kommenden formellen und materiellen Kriterien in einem (vereinfachten) Bewertungshandbuch zu regeln.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und zur ausgewogenen Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zur Anwendung.

7.6. Förderungsverträge

7.6.1 Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstellen haben für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhaben (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhaben sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3),

11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhaben entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

7.6.2 Rahmenförderungsverträge

Für gleichgeartete Förderfälle mit wiederkehrenden Förderungsnehmern können zeitlich befristete Rahmenförderungsverträge abgeschlossen werden.

7.6.3 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Abwicklungsstellen haben für ihren Bereich allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) auszuarbeiten, die, sofern entsprechende Bestimmungen nicht in allfälligen Rahmenförderungsverträgen enthalten sind, den Förderungsverträgen beizulegen sind. Die AFB sind von der zuständigen Bundeministerin oder vom zuständigen Bundesminister zu genehmigen.

7.7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

7.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder

des Förderungsnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

7.7.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

7.7.3 Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

7.7.4 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument oder im Instrumentenleitfaden festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

7.7.5 Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

8. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.1. Kontrolle

8.1.1 Kumulierung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die in Punkt 6 festgelegten Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind), und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist ab spätestens August 2016 auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (= vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon 2020“) nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen,

kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 6 festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizont 2020 vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubter Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhaben ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2 Berichte

Die haushaltsführenden Stellen oder Abwicklungsstellen haben eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind im Programmdokument und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhaben sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben

umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR sinngemäß.

Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Jede haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstellen werden im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechnete Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der

Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben¹⁸ verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhaben oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur

¹⁸ Siehe 3. unter 12.3. im Anhang.

Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

8.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in

pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 8.1.2).

8.3. Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

8.4. Verwertung der Forschungsergebnisse

Die mit Unterstützung der Abwicklungsstellen erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen.

Die Abwicklungsstellen können spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte im jeweiligen Programmdokument festlegen.

9. Veröffentlichung und Datenschutz

9.1. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. einer Beihilfe-Website (in der Regel der Abwicklungsstelle) veröffentlicht. Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- übersteigt, eine Information veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungsgeber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

9.2. Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle verwendet werden und nach den Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes und ggf. den Förderungsrichtlinien/Programmdokumenten vertraulich behandelt werden (§27 ARR).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der Abwicklungsstelle gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der Abwicklungsstelle weitergegeben werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung einzuholen.

10. Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014; Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche

Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

11. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1. Geltungsdauer

Diese Struktur-FTI-Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 30.6.2021 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Struktur-FTI-Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

11.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12. Anhang

12.1. Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„industrielle Forschung“**: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„angewandte Forschung“**: Anderer Begriff für industrielle Forschung.
4. **„experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. **„Durchführbarkeitsstudie“:** Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
6. **„Personalkosten“:** Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.

7. **„wirksame Zusammenarbeit“**: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
8. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

9. „Forschungsinfrastruktur“: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da für Forschungsinfrastrukturprojekte in der Regel die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens ist, können gemäß § 36 ARR/Erläuterungen auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

10. „Innovationscluster“: Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung

und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen;

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Förderbar sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur

Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

11. **„hochqualifiziertes Personal“**: Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
12. **„Innovationsberatungsdienste“**: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
13. **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“**: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
14. **„Organisationsinnovation“**: die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

Folgende Kosten sind in dieser Kategorie förderbar:

- a) Personalkosten,
- b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

15. „Prozessinnovation“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten; Spezifische förderbare Kosten siehe oben Punkt 15.

16. „Ausbildungsbeihilfen“: Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten

Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

12.2. Begriffsbestimmungen und Spezifika für KMU – Beihilfen

Förderbare Kosten von Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der Union tätige KMU sind:

- a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte und/oder
- b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Folgende Investitionen können förderfähig sein:

- a) Eine Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
- b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
 - die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben;
 - das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie müssen abschreibungsfähig sein;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätzen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden;
- b) in der betreffenden Betriebsstätte muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen;
- c) die geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen bleiben.

12.3. Weitere Begriffsbestimmungen:

1. „Förderungsintensität“:

Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.

2. „Beginn der Arbeiten“:

Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

3. „Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:

Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

4. „Technologietransfer“:

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

5. „KMU - kleine und mittlere Unternehmen“:

sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

6. „KU – kleine Unternehmen“:

sind, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

7. „Große Unternehmen“:

sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.